

R i c h t l i n i e n

über die Verwendung der Haushaltsmittel für jugendpflegerische Maßnahmen

1. Diese Mittel werden ausschließlich für Maßnahmen freier Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Die Förderung erfolgt nur insoweit, als Haushaltsmittel dafür im Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Im Falle nicht ausreichender Haushaltsmittel erfolgt die Vergabe der Zuschüsse nach der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die Gemeinde Westoverledingen gewährt diesen Zuschuss den freien Trägern mit der Auflage, soziale Härten bei den Teilnehmern auszugleichen.
3. Die Mittel werden für die Durchführung von Jugendgruppenfahrten und –lagern für Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:
 - a. Es muss sich um eine Fahrt bzw. ein Lager mit mindestens 5 Teilnehmern handeln.
 - b. Der Maßnahme muss ein jugendpflegerisches Konzept zugrunde liegen.
 - c. Die Maßnahme, die sich mindestens über eine Zeitdauer von 30 Stunden erstrecken muss, wird bis zur Dauer von 14 Tagen gefördert. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
 - d. Als Zuschussbetrag werden bis zum 25. Lebensjahr 4,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt. Darüber hinaus wird ein entsprechender Zuschuss in Höhe von 5,00 € für Gruppenleiter mit gültiger Juleica-Lizenz gezahlt.
 - e. Bei Fahrten ins Ausland wird ebenfalls ein Zuschussbetrag von 4,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.
4. Die Maßnahme ist nach Vordruck der Gemeinde Westoverledingen (Antrag auf eine Zuwendung der Gemeinde Westoverledingen für jugendpflegerische Maßnahmen) mit Auflistung der Teilnehmer mit Namen, Vornamen, Wohnort und Geburtsdatum spätestens zwei Monate nach Beendigung abzurechnen.
5. Schulfahrten sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
6. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Westoverledingen, den 21.07.2021

Bürgermeister